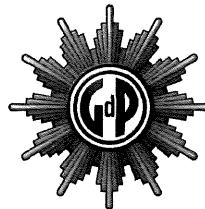


THÜR. LANDTAG POST
27-05-2026 06:39

16073/2026



**Gewerkschaft
der Polizei**
Thüringen

Gewerkschaft der Polizei • Auenstraße 38a • 99089 Erfurt

An den
Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des AfIKL

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
8/581

zu Drs. 8/2478

Landesbezirk Thüringen e. V.
Landesbezirksvorstand
Auenstraße 38a
99089 Erfurt
Telefon: 0361 59895-0
Fax: 0361 59895-11
gdp-thueringen@gdp-online.de
www.gdp-thueringen.de

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei Thüringen zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes (PAG) Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 8/2478

22.05.2026
MK

Die Gewerkschaft der Polizei Thüringen bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes Stellung zu nehmen.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf den praktischen Erfahrungen unserer Kolleginnen und Kollegen sowie auf der gewerkschaftlichen Bewertung der vorgesehenen gesetzlichen Änderungen. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere die praktische Vollziehbarkeit polizeilicher Maßnahmen, der Schutz der Einsatzkräfte, rechtsstaatliche Anforderungen sowie die gesellschaftliche Akzeptanz moderner Gefahrenabwehr.

Die GdP Thüringen versteht diese Stellungnahme ausdrücklich als Beitrag zu einer sachlichen und praxisorientierten Weiterentwicklung des Thüringer Polizeirechts.

Einleitung

Die Gewerkschaft der Polizei Thüringen begrüßt grundsätzlich die Initiative der Landesregierung, das Thüringer Polizeiaufgabengesetz umfassend zu modernisieren und an die heutigen sicherheitspolitischen, technischen und gesellschaftlichen Realitäten anzupassen. Eine solche Reform ist aus Sicht der GdP Thüringen notwendig und überfällig. Die Sicherheitslage hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Polizeiliche Einsatzlagen sind dynamischer, komplexer und häufig deutlich unübersichtlicher geworden. Organisierte Kriminalität agiert zunehmend digital und international vernetzt, extremistisches Gewaltpotenzial entwickelt sich schneller und unberechenbarer, häusliche Gewalt eskaliert oft innerhalb kürzester Zeit, und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sehen sich regelmäßig mit psychischen

Bankverbindung
BB Bank eG
IBAN DE52 6609 0800 0000 2624 63
BIC GENODE61BBB



Ausnahmesituationen, messerbezogene Einsatzlagen oder hoch emotionalisierten Konfliktsituationen konfrontiert.

Gleichzeitig erleben Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte seit Jahren eine spürbare Zunahme von Aggression, Respektlosigkeit und Gewalt gegenüber Einsatzkräften. Viele Kolleginnen und Kollegen versehen ihren Dienst unter Bedingungen, die von hoher psychischer Belastung, wachsender Einsatzdichte und zunehmendem Erwartungsdruck geprägt sind. Diese Realität muss bei jeder Diskussion über neue polizeiliche Befugnisse und zusätzliche Aufgaben mitgedacht werden.

Wer von der Polizei erwartet, Gefahren frühzeitig zu erkennen, schwere Straftaten zu verhindern und Menschen wirksam zu schützen, muss ihr dafür auch ein modernes und praktikables Instrumentarium zur Verfügung stellen. Polizeiarbeit kann nicht dauerhaft mit rechtlichen und technischen Grundlagen betrieben werden, die vielfach aus einer anderen sicherheitspolitischen Zeit stammen. Gleichzeitig darf Modernisierung nicht mit einer unbegrenzten Ausweitung staatlicher Eingriffsbefugnisse verwechselt werden. Gerade weil der Gesetzentwurf an vielen Stellen neue technische Möglichkeiten eröffnet und polizeiliche Maßnahmen stärker in das Gefahrenvorfeld verlagert, steigen zugleich die Anforderungen an Normenklarheit, Verhältnismäßigkeit, demokratische Kontrolle und technische Nachvollziehbarkeit.

Die GdP Thüringen unterstützt daher die grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzentwurfs ausdrücklich, sieht jedoch in mehreren Bereichen erheblichen Nachbesserungsbedarf. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte benötigen keine abstrakten oder technisch unklaren Experimentiernormen, sondern rechtssichere, verständliche und praktisch handhabbare Regelungen. Moderne Polizeiarbeit braucht klare Befugnisse, belastbare technische Systeme, ausreichende personelle Ressourcen und politische Rückendeckung. Ebenso notwendig sind aber nachvollziehbare Grenzen und wirksame Kontrollmechanismen, damit Vertrauen in rechtsstaatliches Handeln dauerhaft erhalten bleibt.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich deshalb an den wesentlichen Themen- und Fragenkomplexen des Fragenkatalogs.

A. Grundsätzliche Fragen zur Verhältnismäßigkeit und Entwicklung des Polizeirechts

(Bezug zu Fragen 1, 2, 6, 8, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 19)

Die GdP Thüringen bewertet den Gesetzentwurf insgesamt als notwendigen Modernisierungsschritt. Die Polizei muss in der Lage sein, auf moderne Gefahrenlagen angemessen zu reagieren und darf im Umgang mit digitalisierten und hochmobilen Täterstrukturen nicht dauerhaft auf veraltete Instrumente beschränkt bleiben. Gleichzeitig verändert der Gesetzentwurf das Verständnis polizeilicher Gefahrenabwehr in mehreren Bereichen spürbar. Zahlreiche neue Befugnisse knüpfen nicht mehr ausschließlich an konkrete

Gefahren oder bereits begonnene Straftaten an, sondern zunehmend an Prognosen, Risikobewertungen und automatisierte Analysen.

Diese Entwicklung ist aus Sicht moderner Gefahrenabwehr teilweise nachvollziehbar. Gerade schwere Gewaltstraftaten, terroristische Bedrohungen oder organisierte Kriminalität entwickeln sich häufig dynamisch und innerhalb kurzer Zeiträume. Polizeiliches Handeln darf sich deshalb nicht ausschließlich auf bereits eingetretene Schäden beschränken. Gleichzeitig entsteht jedoch die Gefahr, dass polizeiliche Eingriffe immer weiter in das Vorfeld konkreter Gefahren verlagert werden. Je weiter staatliche Maßnahmen auf Prognosen, Wahrscheinlichkeiten oder technische Risikoanalysen gestützt werden, desto höher werden die Anforderungen an Bestimmtheit, gerichtliche Kontrollierbarkeit und Verhältnismäßigkeit.

Aus Sicht der GdP Thüringen liegt genau hier eine der zentralen Herausforderungen des Gesetzentwurfs. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte treffen ihre Entscheidungen nicht unter idealisierten Bedingungen, sondern häufig nachts, unter erheblichem Zeitdruck, bei unvollständiger Informationslage und nicht selten unter unmittelbarer Eigengefährdung. Gerade deshalb benötigen sie klare und nachvollziehbare Eingriffsschwellen. Unbestimmte Formulierungen wie „hinreichende Wahrscheinlichkeit“, „Verhaltensmuster“ oder „übersehbarer Zeitraum“ bergen das Risiko uneinheitlicher Rechtsanwendung und zusätzlicher Belastungen für Einsatzkräfte. Unklare Normen schützen keine Grundrechte. Sie verlagern Rechtsunsicherheit lediglich auf die Ebene der handelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

Die GdP Thüringen hält deshalb eine stärkere gesetzliche Konkretisierung mehrerer zentraler Eingriffsvoraussetzungen für erforderlich. Je stärker Maßnahmen in das Gefahrenvorfeld verlagert werden, desto präziser müssen die gesetzlichen Grundlagen ausgestaltet sein. Dies dient nicht nur dem Grundrechtsschutz, sondern auch der Rechtssicherheit der Beschäftigten.

Hinzu kommt, dass neue technische Befugnisse keineswegs kostenneutral umgesetzt werden können. Moderne Überwachungs- und Analyseinstrumente erzeugen erheblichen Folgeaufwand. Systeme müssen beschafft, gewartet, abgesichert und fortlaufend technisch betreut werden. Beschäftigte müssen geschult werden. Maßnahmen müssen dokumentiert, überprüfbar und gerichtsfest nachvollziehbar ausgestaltet werden. Gleichzeitig steigen Anforderungen an Datenschutz, IT-Sicherheit und Auswertungskapazitäten. Wer neue Befugnisse schafft, ohne die dafür notwendigen personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen bereitzustellen, erzeugt zusätzliche Belastungen, aber keine nachhaltige Verbesserung polizeilicher Handlungsfähigkeit.

Bereits heute arbeiten viele Dienststellen unter erheblichem personellem und organisatorischem Druck. Zusätzliche technische Befugnisse, neue Dokumentationspflichten und komplexere Eingriffsvoraussetzungen führen zwangsläufig zu weiterem Aufwand im Einsatz- und Ermittlungsalltag. Wenn

zusätzliche Aufgaben nicht mit ausreichendem Personal, realistischen Fortbildungskonzepten und belastbarer technischer Infrastruktur hinterlegt werden, droht eine weitere Verdichtung ohnehin hoher Belastungen der Beschäftigten.

Die GdP Thüringen hält deshalb regelmäßige Evaluierungen und parlamentarische Berichtspflichten für zwingend erforderlich. Gerade bei neuen technischen Maßnahmen liegen bislang nur begrenzte belastbare empirische Erkenntnisse zu tatsächlicher Wirksamkeit, Fehlerraten oder langfristigen Auswirkungen auf Grundrechte und gesellschaftliches Vertrauen vor. Der Gesetzgeber sollte deshalb sicherstellen, dass neue Instrumente fortlaufend wissenschaftlich überprüft und parlamentarisch begleitet werden.

B. Datengetriebene Polizeiarbeit, KI und automatisierte Analyseverfahren (Bezug zu Fragen 3, 4, 9, 12, 16, 18, 40a, 43a, 90–114)

Der Gesetzentwurf eröffnet die Möglichkeit einer deutlich stärker datengetriebenen Polizeiarbeit. Dabei handelt es sich nicht lediglich um eine technische Modernisierung vorhandener Arbeitsmittel, sondern um einen qualitativen Wandel polizeilicher Informationsverarbeitung. Künftig sollen technische Systeme nicht mehr nur unterstützen, sondern in bestimmten Bereichen eigenständig Auffälligkeiten erkennen, Datenbestände zusammenführen und automatisierte Hinweise generieren.

Die GdP Thüringen erkennt an, dass moderne Analyseinstrumente in komplexen Einsatzlagen sinnvoll sein können. Gerade bei großen Datenmengen, hochdynamischen Gefahrenlagen oder unübersichtlichen Einsatzsituationen kann technische Unterstützung helfen, relevante Informationen schneller zu erkennen. Gleichzeitig weist die GdP Thüringen ausdrücklich darauf hin, dass die praktische Umsetzung solcher datengetriebenen Systeme erhebliche technische und organisatorische Voraussetzungen erfordert, die gegenwärtig vielerorts noch nicht ausreichend vorhanden sind. Bereits heute stoßen bestehende IT-Strukturen, Datenverarbeitungskapazitäten und digitale Schnittstellen im polizeilichen Alltag regelmäßig an Belastungsgrenzen. Der Umfang der künftig zu verarbeitenden Datenmengen sowie die Komplexität automatisierter Analyseverfahren werden die Anforderungen an Infrastruktur, insbesondere der Leitungsstruktur, den Speicherkapazitäten, Auswertungssysteme und IT-Sicherheit nochmals deutlich erhöhen.

Aus Sicht der GdP Thüringen besteht deshalb die Gefahr, dass gesetzlich geschaffene Befugnisse in der praktischen Umsetzung hinter den tatsächlichen technischen Möglichkeiten zurückbleiben. Moderne datengetriebene Polizeiarbeit setzt eine leistungsfähige und dauerhaft belastbare digitale Infrastruktur voraus. Ohne erhebliche Investitionen in IT-Systeme, Fachpersonal, technische Wartung und sichere Datenarchitekturen drohen zusätzliche Belastungen, Verzögerungen und Sicherheitsrisiken im polizeilichen Alltag.

Polizeiliche Arbeit wird jedoch nicht automatisch besser oder objektiver, nur weil technische Systeme eingesetzt werden.

Automatisierte Systeme arbeiten niemals vollständig neutral. Sie beruhen auf Trainingsdaten, statistischen Wahrscheinlichkeiten und technischen Parametern. Fehlerhafte oder verzerrte Datengrundlagen führen zwangsläufig zu fehlerhaften Ergebnissen. Gerade bei biometrischen Verfahren, automatisierter Verhaltensanalyse oder Bewegungsprofilen besteht deshalb das Risiko sogenannter „False Positive“. Harmlose Bewegungen oder alltägliche Interaktionen können technisch fehlerhaft als Gefahrensituation interpretiert werden.

Die Folgen solcher Fehlbewertungen bleiben nicht theoretisch. Sie können unnötige Polizeieinsätze auslösen, unbeteiligte Personen in polizeiliche Maßnahmen hineinziehen und letztlich das Vertrauen der Bevölkerung in die Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns beeinträchtigen. Für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte entsteht zudem die schwierige Situation, auf Hinweise reagieren zu müssen, deren technische Entstehung sie im Einzelfall nicht vollständig nachvollziehen können. Wenn eine Software einen Alarm auslöst, trägt am Ende dennoch der Mensch die Verantwortung für die Folgemaßnahme.

Die GdP Thüringen warnt deshalb ausdrücklich davor, technische Systeme als scheinbar objektive Entscheidungsinstanzen zu betrachten. Künstliche Intelligenz ersetzt weder polizeiliche Erfahrung noch menschliche Lagebewertung. Technische Systeme dürfen polizeiliche Entscheidungen unterstützen, sie dürfen sie aber nicht ersetzen. Biometrische Treffer, automatisierte Warnmeldungen oder algorithmische Risikobewertungen dürfen niemals alleinige Grundlage schwerwiegender polizeilicher Eingriffe sein.

Gerade deshalb hält die GdP Thüringen verpflichtende externe Audits, regelmäßige Evaluierungen und klare gesetzliche Begrenzungen automatisierter Analyse- und Identifikationssysteme für unverzichtbar. Bürgerinnen und Bürger müssen nachvollziehen können, welche Daten verarbeitet werden, auf welcher Grundlage Entscheidungen entstehen und wer letztlich Verantwortung trägt. Dies ist nicht nur eine Frage des Datenschutzes, sondern auch eine Frage gesellschaftlicher Akzeptanz moderner Polizeiarbeit.

C. Schutz der Versammlungsfreiheit und Auswirkungen auf gesellschaftliches Vertrauen

(Bezug zu Fragen 5, 17, 20, 24, 41–49)

Die GdP Thüringen weist ausdrücklich darauf hin, dass neue Überwachungs- und Analysebefugnisse erhebliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit entfalten können. Gerade Videoüberwachung, automatisierte Verhaltensanalyse oder biometrische Identifikationssysteme bergen die Gefahr sogenannter „Chilling Effects“. Bürgerinnen und Bürger

könnten aus Sorge vor staatlicher Erfassung oder späterer Identifizierung davon Abstand nehmen, ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wahrzunehmen.

Dies ist in einem demokratischen Rechtsstaat besonders sensibel. Die Polizei hat die Aufgabe, Versammlungen zu schützen und die Ausübung von Grundrechten zu ermöglichen. Friedliche Demonstrationen dürfen deshalb nicht den Eindruck vermitteln, sie stünden unter einer allgemeinen präventiven Dauerbeobachtung.

Gleichzeitig muss aus polizeipraktischer Sicht klar sein, dass Polizei bei konkreten Gefahrenlagen handlungsfähig bleiben muss. Friedliche Versammlungen und gewalttätige Störungen sind strikt voneinander zu unterscheiden. Gerade bei großen Menschenansammlungen oder emotionalisierten Lagen benötigt die Polizei Möglichkeiten, auf konkrete Gefahren reagieren zu können.

Problematisch erscheint aus Sicht der GdP Thüringen insbesondere, dass technische Systeme in komplexen öffentlichen Situationen zwangsläufig auch Fehlbewertungen produzieren werden. Menschen bewegen sich dynamisch, gestikulieren, umarmen sich, rennen oder reagieren emotional. Solche Situationen lassen sich technisch nicht immer eindeutig bewerten. Fehlalarme können unnötige Polizeimaßnahmen auslösen und zugleich das Vertrauen in die Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns beschädigen.

Die GdP Thüringen hält deshalb eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung für erforderlich, dass friedliche Versammlungen nicht zum Gegenstand allgemeiner präventiver Überwachung gemacht werden dürfen. Dies schützt nicht nur Bürgerrechte, sondern letztlich auch die Polizei selbst vor dem Vorwurf politisch motivierter Überwachung.

D. Gefahrengebiete, diskriminierungsfreie Polizeiarbeit und Kontrollpraxis (Bezug zu Fragen 21–23)

Die GdP Thüringen erkennt an, dass lageabhängige Kontrollbefugnisse polizeipraktisch notwendig sein können. Gerade in Bereichen mit wiederkehrender Gewalt-, Waffen- oder Betäubungsmittelkriminalität benötigt die Polizei flexible Kontrollmöglichkeiten, um Gefahren frühzeitig begegnen zu können.

Gleichzeitig dürfen sogenannte gefährliche Orte nicht beliebig oder ohne nachvollziehbare Kriterien festgelegt werden. Wenn Kontrollräume kurzfristig, uneinheitlich oder ohne ausreichende Dokumentation entstehen, leidet die Akzeptanz polizeilichen Handelns. Dies betrifft nicht nur Bürgerinnen und Bürger, sondern letztlich auch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten selbst. Klare Regeln schützen die Polizei. Wenn Einsatzkräfte in einem rechtlich eindeutig definierten Rahmen handeln, stärkt dies ihre Handlungssicherheit und reduziert spätere Konflikte.

Die GdP Thüringen empfiehlt deshalb verbindliche landesweite Kriterien, nachvollziehbare Lagebegründungen, schriftliche Anordnungen und zeitliche

Befristungen entsprechender Maßnahmen. Zugleich muss klar sein, dass diskriminierende Kontrollpraktiken keinen Platz in einer rechtsstaatlichen Polizei haben.

Gerade deshalb sind Fortbildung, Sensibilisierung und nachvollziehbare Dokumentation aus Sicht der GdP Thüringen unverzichtbar. Eine professionelle und diskriminierungsfreie Polizeiarbeit schützt nicht nur die Betroffenen, sondern stärkt auch das Vertrauen in die Polizei und entlastet die Kolleginnen und Kollegen, die täglich rechtsstaatlich und professionell arbeiten.

E. Opferschutz, häusliche Gewalt und elektronische Aufenthaltsüberwachung (Bezug zu Fragen 7, 26–28, 37–40, 72–79)

Die GdP Thüringen bewertet ausdrücklich positiv, dass der Gesetzentwurf den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und schwerer Bedrohungslagen stärker in den Mittelpunkt rückt. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte erleben seit Jahren nahezu täglich Einsatzsituationen, in denen Menschen über lange Zeiträume bedroht, eingeschüchtert, verfolgt oder körperlich misshandelt werden. Gerade Fälle häuslicher Gewalt zeichnen sich häufig dadurch aus, dass Gewaltspiralen über Jahre entstehen und Eskalationen innerhalb kürzester Zeit eintreten können. Für die eingesetzten Kräfte sind diese Einsätze oftmals besonders belastend, weil sich Gefährdungen trotz bestehender Maßnahmen häufig nur schwer dauerhaft unter Kontrolle bringen lassen.

Die Erweiterung polizeilicher Schutzmöglichkeiten ist deshalb grundsätzlich nachvollziehbar. Gerade Kontakt-, Näherungs- oder Rückkehrverbote können in akuten Gefährdungslagen wichtige Schutzwirkungen entfalten. Ebenso kann eine elektronische Aufenthaltsüberwachung in Einzelfällen ein sinnvolles ergänzendes Instrument darstellen, insbesondere bei Hochrisiko-Gefährdern oder fortgesetzten Bedrohungslagen. Aus Sicht der GdP Thüringen darf dabei jedoch nicht der Eindruck entstehen, technische Maßnahmen allein könnten gesellschaftliche Gewaltprobleme lösen.

Polizeiliche Praxis zeigt vielmehr, dass nachhaltiger Opferschutz nur dann funktioniert, wenn unterschiedliche Schutzmechanismen ineinandergreifen. Eine elektronische Fußfessel ersetzt weder Frauenhäuser noch psychosoziale Betreuung, Präventionsarbeit oder funktionierende Beratungsstrukturen. Sie ersetzt auch keine ausreichende personelle Ausstattung der Polizei. Wenn Warnmeldungen nicht schnell bearbeitet werden können, Interventionskräfte fehlen oder Kommunikationswege nicht funktionieren, entsteht schnell eine gefährliche Scheinsicherheit.

Gerade deshalb hält die GdP Thüringen es für zwingend erforderlich, dass elektronische Aufenthaltsüberwachung nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen eingesetzt wird und richterlich regelmäßig überprüft werden muss. Je intensiver ein Grundrechtseingriff ist, desto höher sind die Anforderungen an Kontrolle, Dokumentation und Verhältnismäßigkeit. Aus Sicht der Praxis muss außerdem gewährleistet sein, dass technische Systeme

stabil funktionieren und Einsatzkräfte auf Warnmeldungen tatsächlich handlungsfähig reagieren können.

Die GdP Thüringen weist zudem darauf hin, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Fällen häuslicher Gewalt häufig an die Grenzen dessen stoßen, was Polizei allein leisten kann. Gerade deshalb braucht effektiver Gewaltschutz eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Jugendämtern, Frauenhäusern, psychosozialen Einrichtungen und Beratungsstellen. Sicherheit entsteht nicht allein durch Überwachungstechnik, sondern durch funktionierende Schutzstrukturen und schnelle staatliche Reaktionsfähigkeit.

Auch die vorgesehenen Regelungen zum operativen Opferschutz bewertet die GdP Thüringen grundsätzlich positiv. In bestimmten Bedrohungslagen kann eine zeitweise Verschleierung persönlicher Daten notwendig sein, um Betroffene wirksam zu schützen. Gleichzeitig muss verhindert werden, dass solche Maßnahmen ohne ausreichende Kontrolle oder zeitliche Begrenzung erfolgen. Aus Sicht der GdP Thüringen braucht es deshalb klare Höchstdauern, regelmäßige Überprüfungen und nachvollziehbare Dokumentationspflichten.

F. Gewahrsam, Videoüberwachung und medizinische Schutzsysteme (Bezug zu Fragen 29–33)

Die GdP Thüringen unterstützt Maßnahmen, die dazu beitragen können, medizinische Notfälle, Selbstverletzungen oder Suizidgefahren im Polizeigewahrsam frühzeitig zu erkennen. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte erleben regelmäßig Menschen in psychischen Ausnahmezuständen, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder mit gesundheitlichen Risiken, die für Einsatzkräfte nicht immer sofort erkennbar sind. Jede vermeidbare Todesfolge im Polizeigewahrsam stellt nicht nur für Betroffene und Angehörige eine Tragödie dar, sondern belastet regelmäßig auch die eingesetzten Polizeikräfte erheblich.

Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich nachvollziehbar, technische Unterstützungssysteme zur besseren Erkennung akuter Gefahrensituationen einzusetzen. Gerade bei stark intoxikierten, psychisch instabilen oder suizidgefährdeten Personen können technische Warnsysteme im Einzelfall dazu beitragen, lebensgefährliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Gleichzeitig handelt es sich beim Polizeigewahrsam um einen besonders sensiblen Bereich staatlichen Handelns. Menschen befinden sich dort vollständig in staatlicher Obhut und sind in ihrer Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung des Staates. Technische Überwachung darf deshalb ausschließlich Schutzfunktion besitzen und nicht in eine dauerhafte Verhaltensüberwachung übergehen.

Die GdP Thüringen hält es deshalb für erforderlich, automatisierte Mustererkennung im Gewahrsam strikt auf tatsächliche Gefahrensituationen zu begrenzen. Gerade im Freiheitsentzug sind Schutz der Intimsphäre, klare Löschfristen und nachvollziehbare Dokumentationspflichten von besonderer

Bedeutung. Menschen dürfen auch im Gewahrsam nicht den Eindruck gewinnen, vollständig technisiert überwacht zu werden.

Hinzu kommt, dass technische Systeme menschliche Aufmerksamkeit nicht ersetzen können. Polizeiliche Erfahrung, persönliche Ansprache und regelmäßige Kontrollen bleiben auch künftig unverzichtbar. Die Vorstellung, technische Systeme könnten personelle Präsenz oder geschultes Personal ersetzen, hält die GdP Thüringen für gefährlich. Technik kann unterstützen, sie darf aber niemals zum Ersatz tatsächlicher Betreuung werden.

Die GdP Thüringen weist außerdem darauf hin, dass neue technische Überwachungssysteme zusätzlichen Schulungs- und Dokumentationsaufwand erzeugen. Einsatzkräfte müssen nicht nur die Systeme bedienen können, sondern auch deren Grenzen verstehen. Fehllarme, technische Ausfälle oder unklare Warnmeldungen dürfen nicht zu zusätzlicher Unsicherheit im Gewahrsamsbereich führen.

G. Technische Überwachungsmaßnahmen, Telekommunikation, Datenverarbeitung und IT-Sicherheit (Bezug zu Fragen 48, 50–67, 80–120)

Die GdP Thüringen sieht in mehreren Bereichen des Gesetzentwurfs erhebliche technische und organisatorische Herausforderungen. Der Ausbau von Videoüberwachung, Datenanalyseplattformen, biometrischen Verfahren, Telekommunikationsüberwachung und vernetzten Informationssystemen schafft nicht nur neue polizeiliche Möglichkeiten, sondern auch neue Risiken.

Gerade sicherheitsrelevante Systeme geraten zunehmend in den Fokus organisierter Cyberkriminalität sowie ausländischer Nachrichtendienste. Sicherheitsbehörden dürfen deshalb nicht übersehen, dass technische Überwachungsinfrastruktur selbst zu einem sicherheitsrelevanten Angriffsziel werden kann. Systeme, die personenbezogene Daten, Bewegungsprofile oder sensible Ermittlungsinformationen verarbeiten, müssen höchsten Anforderungen an IT-Sicherheit, Zugriffsschutz und Nachvollziehbarkeit genügen.

Die GdP Thüringen hält es deshalb für zwingend erforderlich, dass neue technische Systeme nur eingeführt werden, wenn deren dauerhafte Absicherung, Wartung und Kontrolle tatsächlich gewährleistet werden kann. In der Praxis entstehen durch moderne Analyse- und Überwachungssysteme erhebliche Folgekosten. Systeme müssen fortlaufend aktualisiert, abgesichert, geprüft und technisch betreut werden. Gleichzeitig benötigt die Polizei ausreichend qualifiziertes IT-Personal, um Sicherheitslücken frühzeitig erkennen und beheben zu können.

Besonders problematisch erscheint aus Sicht der GdP Thüringen, dass technische Systeme häufig als scheinbar neutrale oder objektive Lösungen dargestellt werden. Tatsächlich entstehen aber gerade bei automatisierter Datenzusammenführung, Quellen-TKÜ, biometrischer Identifikation oder

Rasterfahndung erhebliche Risiken für Grundrechte und Fehlbewertungen. Wenn unterschiedliche Datenbestände automatisiert verknüpft werden, steigt zwangsläufig die Gefahr fehlerhafter Zuordnungen oder unklarer Verdachtslagen.

Gerade deshalb braucht es aus Sicht der GdP Thüringen klare gesetzliche Grenzen, strenge Richtervorbehalte und nachvollziehbare Kontrollmechanismen. Bürgerinnen und Bürger müssen nachvollziehen können, welche Daten verarbeitet werden und wer für Entscheidungen verantwortlich ist. Gleichzeitig benötigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte technisch belastbare und rechtssichere Systeme. Unklare Regelungen oder unausgereifte technische Infrastruktur führen in der Praxis regelmäßig zu zusätzlichem Aufwand, gerichtlichen Beanstandungen und Unsicherheit bei den Beschäftigten.

Die GdP Thüringen weist darüber hinaus darauf hin, dass moderne Datenverarbeitungssysteme die Polizei organisatorisch erheblich verändern. Daten müssen gekennzeichnet, dokumentiert, gespeichert, gelöscht und nachvollziehbar verarbeitet werden. Dies erzeugt zusätzlichen Verwaltungsaufwand und bindet personelle Ressourcen. Technik vereinfacht Polizeiarbeit deshalb nicht automatisch. Häufig entstehen neue Komplexitäten, zusätzliche Kontrollpflichten und erhöhte Anforderungen an Schulung und Spezialisierung.

Gerade deshalb darf Digitalisierung nicht als Ersatz für ausreichendes Personal missverstanden werden. Moderne Polizeiarbeit benötigt gut ausgebildete Beschäftigte, funktionierende IT-Strukturen und klare Verantwortlichkeiten. Technik kann unterstützen, sie ersetzt jedoch weder polizeiliche Erfahrung noch menschliche Verantwortung.

H. Einsatzmittel, Distanzelektroimpulsgeräte (Taser) und Schutz der Einsatzkräfte (Bezug zu Fragen 121–141)

Die GdP Thüringen bewertet die Diskussion um Distanzelektroimpulsgeräte differenziert. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden zunehmend mit hochdynamischen und gefährlichen Einsatzlagen konfrontiert. Viele Kolleginnen und Kollegen erleben insbesondere im Streifendienst regelmäßig Situationen, in denen Bedrohungen, tätliche Angriffe oder hochaggressive Verhaltensweisen innerhalb von Sekunden eskalieren. Gerade messerbezogene Einsatzlagen oder psychische Ausnahmesituationen führen häufig zu extrem belastenden Entscheidungsdynamiken, bei denen Einsatzkräfte in kürzester Zeit zwischen Eigenschutz, Schutz Dritter und Verhältnismäßigkeit abwägen müssen.

Gerade Messerangriffe, psychische Ausnahmesituationen oder schwer kontrollierbare Distanzlagen stellen Einsatzkräfte vor erhebliche Herausforderungen. In solchen Situationen besteht häufig nur ein sehr kurzer

Zeitraum für Entscheidungen, während gleichzeitig erhebliche Gefahren für Beteiligte und Einsatzkräfte bestehen.

Vor diesem Hintergrund kann ein Taser in bestimmten Situationen ein sinnvolles zusätzliches Einsatzmittel darstellen. Gerade in Fällen, in denen andernfalls möglicherweise nur noch ein Schusswaffeneinsatz verbleiben würde, kann ein Distanzelektroimpulsgerät helfen, Eskalationen zu vermeiden und Distanzlagen kontrollierbarer zu machen.

Die Einführung solcher Einsatzmittel darf deshalb keinesfalls symbolpolitisch erfolgen. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte benötigen realistische Ausbildung, klare taktische Konzepte und eindeutige Einsatzstandards. Gerade in hochstressigen Einsatzsituationen muss eindeutig nachvollziehbar sein, wann ein Einsatz zulässig ist, welche Risiken bestehen und welche Alternativen zur Verfügung stehen.

Die GdP Thüringen hält deshalb umfangreiche Schulungsmaßnahmen, verpflichtende medizinische Nachkontrollen und eine lückenlose Dokumentation sämtlicher Einsätze für zwingend erforderlich. Darüber hinaus sollte der Einsatz wissenschaftlich begleitet und regelmäßig evaluiert werden. Nur so lässt sich nachvollziehen, in welchen Situationen Distanzelektroimpulsgeräte tatsächlich deeskalierend wirken und wo Risiken oder Fehlentwicklungen bestehen.

Aus Sicht der GdP Thüringen muss die Diskussion über Einsatzmittel zudem immer im Zusammenhang mit dem Schutz der Einsatzkräfte geführt werden. Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte hat in den vergangenen Jahren spürbar zugenommen. Viele Kolleginnen und Kollegen erleben regelmäßig massive Aggression, Bedrohungen oder körperliche Angriffe. Gleichzeitig steigt die Zahl hochdynamischer Einsatzlagen, in denen Entscheidungen binnen Sekunden getroffen werden müssen.

Die Polizei braucht deshalb nicht nur moderne Einsatzmittel, sondern auch politische Rückendeckung, ausreichende personelle Ausstattung und realistische Einsatzkonzepte. Sicherheit für die Bevölkerung und Sicherheit für Einsatzkräfte dürfen dabei nicht gegeneinander ausgespielt werden. Ein handlungsfähiger Rechtsstaat braucht eine Polizei, die wirksam arbeiten kann und zugleich rechtsstaatlich kontrolliert bleibt.

Schlussbemerkung

Die Gewerkschaft der Polizei Thüringen bringt diese Stellungnahme in der Überzeugung ein, dass moderne Gefahrenabwehr, rechtsstaatliche Kontrolle und praktikable Polizeiarbeit keine Gegensätze sein dürfen. Ziel muss ein Polizeirecht sein, das sowohl den realen Anforderungen polizeilicher Einsatzpraxis als auch den hohen rechtsstaatlichen Anforderungen eines demokratischen Gemeinwesens gerecht wird.

Die Thüringer Polizei steht täglich vor der Herausforderung, Sicherheit unter zunehmend komplexen und belastenden Bedingungen zu gewährleisten.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte erleben eine Sicherheitsrealität, die von zunehmender Gewaltbereitschaft, digitalisierten Täterstrukturen, psychischen Ausnahmesituationen, hochdynamischen Einsatzlagen und steigenden Erwartungen an staatliche Handlungsfähigkeit geprägt ist. Gleichzeitig steigen die rechtlichen, technischen und dokumentarischen Anforderungen an polizeiliches Handeln kontinuierlich an.

Gleichzeitig erleben viele Beschäftigte eine zunehmende Verdichtung ihrer Arbeit, steigende psychische Belastungen sowie wachsende Erwartungen an permanente staatliche Handlungsfähigkeit. Moderne Polizeiarbeit kann jedoch dauerhaft nur funktionieren, wenn neue gesetzliche Aufgaben auch personell, technisch und organisatorisch realistisch umgesetzt werden.

Die GdP Thüringen unterstützt deshalb ausdrücklich das Ziel, das Thüringer Polizeiaufgabengesetz an moderne Gefahrenlagen anzupassen und der Polizei zeitgemäße Instrumente zur Verfügung zu stellen. Moderne Polizeiarbeit benötigt rechtssichere Befugnisse, technisch belastbare Systeme und praktikable gesetzliche Grundlagen. Sie benötigt aber ebenso ausreichend Personal, realistische Aus- und Fortbildung, funktionierende technische Infrastruktur und politische Rückendeckung.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält wichtige und notwendige Modernisierungsschritte. Gleichzeitig zeigt sich in mehreren Bereichen erheblicher Nachbesserungsbedarf. Insbesondere bei datengetriebenen und technisch gestützten Eingriffsbefugnissen müssen rechtsstaatliche Grenzen, demokratische Kontrolle und praktische Vollziehbarkeit stärker berücksichtigt werden.

Die GdP Thüringen warnt ausdrücklich davor, technische Möglichkeiten mit tatsächlicher Sicherheit gleichzusetzen. Technik kann Polizeiarbeit unterstützen, sie ersetzt jedoch weder polizeiliche Erfahrung noch sichtbare Präsenz, Prävention oder gesellschaftliches Vertrauen. Sicherheit entsteht nicht allein durch Überwachungstechnik, sondern durch handlungsfähige Institutionen, ausreichend Personal und Akzeptanz staatlichen Handelns in der Bevölkerung.

Gerade deshalb darf modernes Polizeirecht nicht als Gegensatz zu Freiheit und Rechtsstaatlichkeit verstanden werden. Rechtsklarheit, Verhältnismäßigkeit und Transparenz schützen nicht nur Bürgerrechte, sondern auch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten selbst. Klare gesetzliche Grundlagen schaffen Handlungssicherheit, stärken das Vertrauen in die Polizei und sichern die gesellschaftliche Akzeptanz polizeilichen Handelns.

Die GdP Thüringen fordert den Gesetzgeber deshalb auf, die vorgesehenen Befugnisse mit Augenmaß, klaren Grenzen und ausreichenden Ressourcen auszugestalten. Ein modernes Polizeiaufgabengesetz muss zugleich wirksam, rechtsstaatlich, praktikabel und gesellschaftlich akzeptiert sein. Nur dann kann es den Anforderungen eines demokratischen Rechtsstaates und den realen Belastungen polizeilicher Arbeit gleichermaßen gerecht werden.

Neue Befugnisse ohne ausreichendes Personal, belastbare technische Infrastruktur und realistische Fortbildungskonzepte bleiben Symbolpolitik.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Koch', with a horizontal line underneath the name.

Mandy Koch
Landesvorsitzende